



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Universität Köln

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Die Fakultät begrüßt alle Bestrebungen, die darauf abzielen, sinnvolle Studienreformen durchzusetzen, die Durchlässigkeit zwischen den Bildungswesen für alle Geeigneten zu erhöhen, berufliche Sackgassen, die eine fehlgeleitete Ausbildung hervorrufen kann, zu vermeiden, den Aufstieg für alle Qualifizierten zu erleichtern, das Hochschulwesen sinnvoll zu rationalisieren und eine größere Leistungsfähigkeit der Hochschulen in Forschung und Lehre herbeizuführen. Sie schlägt vor, das Konzept der Gesamthochschule eingehend und im einzelnen darauf zu prüfen, ob es geeignet ist, die erwähnten Ziele zu erreichen.

I. Probleme des Studiums und der Studiengänge

Die Fakultät weist darauf hin, daß durch den Übergang zu einer Gesamthochschule Köln in ihrem Bereich kein einziger neuer Studienplatz geschaffen werden kann, sondern daß im Gegenteil die Gefahr besteht, daß durch die Neuorganisation die vorhandene Kapazität herabgesetzt wird. Weder besteht die Möglichkeit, daß in wesentlichem Umfang Studierende anderer Abteilungen der vorgesehenen Gesamthochschule zusätzliche Lehrveranstaltungen der Fakultät besuchen und dadurch besondere Lehrveranstaltungen dieser anderen Abteilungen überflüssig werden, noch ist es möglich, in wesentlichem Umfang Lehraufgaben der Fakultät auf andere Abteilungen der Gesamthochschule zu verlagern. Die Fakultät fordert, daß hierzu eine umfassende empirische Untersuchung erstellt wird. Sie macht geltend, daß sie alle Möglichkeiten der Integration mit anderen Fakultäten und Hochschulen im Rahmen ihrer Kapazität bereits erschöpft hat, wenn die jetzt vollendete Studien- und Prüfungsreform sich auswirkt.

Im einzelnen sind gegen das Konzept der vorgesehenen integrierten Gesamthochschule folgende Einwendungen zu erheben:

a) Einheitliche Lehrveranstaltungen für Studierende ganz verschiedener Ausbildungsgänge und Berufsziele sind nur bis zu einer engen Grenze sinnvoll. Jenseits dieser Grenze sind die Lehrveranstaltungen nicht mehr maßgerecht und für den Ausbildungsgang nicht mehr spezialisiert genug. Deswegen werden z. B. für Juristen nach dem Juristenausbildungsgesetz besondere Lehrveranstaltungen in Wirtschaftswissenschaften gefordert, da die allgemeinen Lehrveranstaltungen unserer Fakultät den besonderen Bedürfnissen der Studierenden der Rechtswissenschaft nicht genügend angepaßt sind. Eine gestufte Ausbildung erfordert eine entsprechende Gliederung der Ausbildungsstätten, mindestens der Lehrveranstaltungen, um didaktische Höchstleistungen und Spezialisierung zu ermöglichen. Die Uniformierung ersetzt dagegen den Maßanzug durch schlecht angepaßte Massenkonfektion.

b) Es wäre möglich, daß die Hochschullehrer zwischen den einzelnen Gebäuden der im Kölner Stadtgebiet verstreuten Einrichtungen der Gesamthochschule pendeln, um jeweils verschiedene Hörerkreise in ihrem Fachgebiet zu unterrichten. Damit sind keinerlei Kapazitätserweiterungen verbunden, sondern es entsteht lediglich ein erheblicher kapazitätsmindernder Zeitverlust für die Hochschullehrer, deren Arbeitsfähigkeit über die Gesamtkapazität der Hochschule entscheidet. Eine Zentralisierung aller Gebäude der Gesamthochschule, durch die solche Zeitverluste verringert werden könnten, ist im Kölner Gebiet unmöglich und dürfte schon an den damit verbundenen Kosten scheitern.

c) Es wäre möglich, daß die Studierenden zwischen den Gebäuden der Gesamthochschule pendeln; theoretisch könnte dadurch erreicht werden, daß Lehrveranstaltungen

gen eingespart werden, weil nunmehr größere Massen von Zuhörern vor einem Hochschullehrer versammelt werden können. Dies widerspricht jedoch allen Vorstellungen, zur Arbeit in kleinen Gruppen überzugehen. Außerdem hat die Fakultät diese Konzeption, soweit sie sinnvoll sein könnte, bereits längst durch Öffnung gegenüber anderen Fakultäten und Bildungseinrichtungen verwirklicht. Darüber hinausgehende Vorschläge gehen an den in Köln gegebenen Realitäten vorbei: Die Wanderungszeiten für Studierende der Fachhochschule Köln wären z. B. unverantwortlich groß, die Zentralisation würde unlösbare Verkehrsprobleme schaffen können, zumal wenn sich die Zahl der Studierenden weiter vergrößert. Die zeitliche Abstimmung kollidierender Lehrveranstaltungen wird um so weniger möglich, je mehr differenzierte Studiengänge es gibt, so daß das Baukastenprinzip nicht beliebig angewandt werden kann.

d) Durch Massenveranstaltungen an jeweils verschiedenen Orten geht für die Studierenden jegliche Überschaubarkeit des Hochschulsystems verloren. Sie können nicht mehr an einer Ausbildungsstätte wissenschaftlich und persönlich integriert werden. Darunter leidet die Ausbildungsqualität empfindlich, alle Übel der bisherigen Massenuniversität werden in dieser Hinsicht potenziert. Eine Studienzeitverlängerung ist die unvermeidliche Folge.

e) Beliebige Kombinationsmöglichkeiten von Lehrveranstaltungen und die Auflösung berufsbezogener Studiengänge bedeuten, daß neue berufliche Sackgassen geschaffen werden. Zu solchen Sackgassen kommt es auch dadurch, daß sich im Rahmen der integrierten Gesamthochschule das Langzeitstudium als beherrschende Studienform durchsetzen wird, und zwar auch bei solchen Studierenden, die bisher eine kürzere, aber stärker praxisorientierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung aufgrund ihrer Veranlagung und Vorbildung gewählt haben. Die Ursache hierfür liegt einmal in dem durch totale Verschmelzung hervorgerufenen Prestigekomplex, vor allem aber darin, daß die alten Ausbildungsstätten für kürzere Studiengänge zerstört werden und in der Gesamthochschule aufgehen sollen.

f) Zu fordern sind erleichterte Möglichkeiten des Wechsels zwischen Studiengängen für alle Qualifizierten. Diese Durchlässigkeit ist von der Fakultät in ihrem Bereich sehr weitgehend gewährt worden. Die Fakultät bittet um nähere Angaben, welche Hindernisse auf diesem Gebiet zur Zeit nach Ansicht des Ministers noch bestehen und sinnvollerweise abgebaut werden sollten. Bevor eine solche Bestandsaufnahme nicht stattgefunden hat, erscheint der Vorwurf unberechtigt, die dezentralisierten Hochschulverfassungen könnten dieses Problem nicht lösen, so daß eine Zentralisierung unabweisbar sei. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß die Zugangsvoraussetzungen zu den Fachhochschulen aus Prestigeerwägungen angehoben werden, so daß bisher vorhandene Aufstiegsmöglichkeiten und Durchlässigkeiten beseitigt werden.

g) Die Fakultät fordert, daß zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme über die von den Hochschulen in den letzten Jahren verwirklichten oder in Angriff genommenen Studien- und Prüfungsreformen stattfindet, bevor abermals neue Reformprojekte entworfen und angeordnet werden. Die Fakultät hat soeben für mehr als 10 Studiengänge¹ verschieden differenzierte und teilweise integrierte Studienord-

¹ Es handelt sich im Ganzen um folgende Studiengänge:

1. Studium mit Abschluß „Diplom-Kaufmann“
2. Studium mit Abschluß „Diplom-Volkswirt“
3. Studium mit Abschluß „Diplom-Volkswirt sozialwissenschaftlicher Richtung“
4. Studium mit Abschluß „Diplom-Handelslehrer“
5. Studium mit Abschluß durch 1. Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit Hauptfach Betriebswirtschaftslehre
6. dsgl. mit Hauptfach Volkswirtschaftslehre

nungen und Zwischenprüfungsordnungen eingeführt und wird noch in diesem Semester eine neue Diplomprüfungsordnung vorlegen. Diese Reformarbeit hat die Beratungskapazität der Fakultät bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen. Die Bereitschaft, sich in Zukunft an Reformvorhaben zu beteiligen, wird in zunehmendem Maße schwinden, wenn keine Gewißheit besteht, daß die verabschiedeten und vom Ministerium genehmigten neuen Ordnungen wenigstens für eine gewisse Zeit Bestand haben. Die für die Einführung neuer Prüfungsordnungen notwendige Mindestzeit ist auf etwa 8 bis 10 Jahre anzusetzen. Denn der Studienanfänger muß bis zum Studienabschluß Sicherheit über den Studiengang und Rechtssicherheit beim Examen erhalten. Die Mindeststudiendauer ist mit vier Jahren anzusetzen, bei Wiederholungen von Prüfungen sind bis zu zwei weiteren Jahren hinzuzurechnen. Die Neuberatung einer Prüfungsordnung dürfte zwei Jahre in Anspruch nehmen, bis die Genehmigung aller Instanzen vorliegt. Im übrigen ist es ein fundamentaler Irrtum anzunehmen, daß sich der Fortschritt von Wissenschaft und Lehre durch institutionelle Änderungen vollzieht; er vollzieht sich im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch die Vermittlung und Erarbeitung neuer Erkenntnisse. Prüfungsordnungen brauchen deswegen nicht ständig geändert zu werden. Im übrigen müssen sich nicht nur die Studierenden, sondern auch die Verwaltungseinrichtungen und Lehrpersonen auf neue institutionelle Regelungen einstellen. Die Fakultät macht mit Nachdruck darauf aufmerksam, daß die Erlernung neuer und ständig geänderter institutioneller Rechtsregeln nicht zu den Hauptaufgaben ihres Personals gehört. Die Fakultät hält es für unverantwortlich, wenn ihr abermals eine totale Revision aller Studien- und Prüfungsbedingungen zugemutet werden sollte, nachdem sie soeben eine erhebliche Reformarbeit geleistet hat, die vom Ministerium gebilligt worden ist.

h) Die vorgesehene Studienreformkommission enthält nur Gruppenvertreter der Hochschulen und bietet keine Gewähr, daß die beruflichen Belange ausreichend berücksichtigt werden. Es sind deswegen Sachverständige aus der beruflichen Praxis heranzuziehen. Eine Zentralisierung und entsprechende Uniformierung der Studien- und Prüfungsordnungen bringt die Gefahr, daß den Hochschulen jede Möglichkeit genommen wird, neue Verfahren zu erproben und zu schrittweisen Verbesserungen zu gelangen. Die zentrale Reformkommission kann deswegen nur sinnvoll sein, wenn sie den Hochschulen Gestaltungsfreiheiten läßt und nur dafür sorgt, daß gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, außerdem soviel Einheitlichkeit übrig bleibt, daß der Wechsel des Studienortes möglich ist. Insoweit ist aber nicht eine Kommission auf Landesebene angebracht, sondern auf Bundesebene. Da solche Kommissionen auf Bundesebene bereits vorhanden sind oder eingerichtet werden, besteht die Gefahr überflüssiger Doppelarbeit, die abermals unnötig Kräfte bindet, zumal bei dem wissenschaftlichen Personal.

i) Im übrigen ist die Regelung des Entwurfs für den Erlaß von Studien- und Prüfungsordnungen auch innerhalb der Hochschule unzweckmäßig. Der Senat der Gesamthochschule des vorgeschlagenen Typs ist vollständig unfähig, die ihm übertragene

7. dsgl. mit Wahlpflichtfach Sozialwissenschaft
8. dsgl. mit Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaft, insbesondere Betriebswirtschaftslehre
9. dsgl. mit Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaft, insbesondere Volkswirtschaftslehre
10. Studium mit Abschluß durch 1. Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium mit dem Fach Sozialwissenschaft
11. dsgl. mit dem Fach Wirtschaftswissenschaft
12. Wahlfächer bei dem Studium der Mathematik:
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Volkswirtschaftslehre und Statistik
 - Versicherungswissenschaft
13. Wirtschaftswissenschaft für Studierende der Rechtswissenschaft.

Aufgabe zu lösen, die Studien- und Prüfungsordnungen zu koordinieren. In ihm sind die jeweils fachlich zuständigen entweder überhaupt nicht oder in verschwindend kleiner Zahl vertreten. Denn es können in Zukunft nicht alle Fachbereiche im Senat vertreten sein, wenn dieser nicht ein zu großes und unbewegliches Gremium werden soll. Der Senat ist außerdem viel zu weit von der Basis der Arbeitseinheiten von Forschung und Lehre entfernt, um sachverständig urteilen zu können. Die Zuständigkeit der vorgesehenen Senatskommissionen ist dagegen unklar, so daß auch diese nicht in der Lage sind, die ihnen zugewiesene Aufgabe zu lösen. Demgegenüber ist festzustellen, daß sich im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften die Fakultät als sachverständige Instanz bewährt hat und in Zukunft mindestens durch Arbeitsgemeinschaften der Fachbereiche eine ähnliche Instanz geschaffen werden muß.

II. *Allgemeine Organisationsprobleme*

a) Die Fakultät weist darauf hin, daß der Begriff der „integrierten Gesamthochschule“ keineswegs eindeutig ist. Eine solche Zusammenfassung läßt sich in einer stärker dezentralisierten und einer stärker zentralisierten und konzentrierten Form vorstellen. Es ist notwendig, daß sich die Hochschulpolitik Klarheit über die Grundsätze verschafft, von denen sie allgemein ausgehen will. Für lange Zeit galt die Vermassung an den Hochschulen als das zu lösende Hauptproblem. Es sollte wieder möglich gemacht werden, daß die Studierenden in überschaubaren Verhältnissen in kleineren Gruppen studieren konnten. Nicht zuletzt deswegen wurde die Aufteilung der Fakultäten in Fachbereiche vorgeschlagen. Die Zentralisierung zu einer unförmigen Mammut Einheit, wie sie bei einer Gesamthochschule Köln zustande kommen muß, scheint von der entgegengesetzten Konzeption auszugehen. Die künftige Mitgliederzahl einer solchen Gesamthochschule Köln könnte sich – zumal bei Zunahme der Studierendenzahl – in der Größenordnung um 40 000 bewegen. Eine solche Ballung widerspricht allen Erkenntnissen der Hochschulplanung des Auslandes. In den USA, Großbritannien und vor allem Frankreich werden derartige Riesen-einheiten seit langem abgebaut, weil sehr schlechte Erfahrungen damit gesammelt worden sind. Die deutsche Hochschulpolitik steht daher in der Gefahr der internationalen Isolierung. Außerdem sprechen alle Erkenntnisse der modernen Organisationslehre dagegen, solche Riesengebilde mit zentralistischer innerer Organisation zu schaffen, da sie sich durch bürokratische Verknöcherung, lange Instanzenwege, kostspielige Unbeweglichkeit und schleppende Abwicklung der Verwaltungsvorgänge auszeichnen. Im Falle der Gesamthochschule Köln ist jedenfalls die optimale Betriebsgröße vor allem dann bei weitem überschritten, wenn eine zentralistische und keine dezentral-föderative Organisationsstruktur mit Entscheidungsdelegation an die unteren Instanzen vorgesehen wird. Wegen der Unmöglichkeit für die Zentralinstanzen, etwa Hochschulleitung oder Senat, die Einzelvorgänge zu übersehen, wird es im übrigen doch wieder zu einer Isolierung der Untereinheiten kommen können, die aber leicht chaotisch werden kann, weil integrierende Mittelinstanzen fehlen.

b) Auch die neuen Fachbereiche einer Gesamthochschule, die fachverwandte Angehörige mehrerer bisheriger Hochschulen umfassen können, dürften die nötige Integrationsfunktion nicht übernehmen können, da sie nicht nach Berufs- und Ausbildungsgängen, sondern nach Fächern konzipiert sind, also dem Ressort- und Fachpartikularismus Vorschub leisten, nicht aber die interdisziplinäre – auch am Berufsfeld orientierte – Zusammenarbeit fördern.

c) Im übrigen ist es unzweckmäßig, eine rechtliche und tatsächliche Handlungsfähigkeit nur der Gesamthochschule im ganzen zuzugestehen. Vielmehr sollten die Zuständigkeiten abgestuft werden, so daß auch kleinere Einheiten im Rahmen der Gesamthochschule die Möglichkeit haben, unter Umständen im Beschwerde- und Klagewege gegen Entscheidungen der Zentralinstanzen vorzugehen. Es besteht näm-

lich bei der notorischen Immobilität von überdimensionierten Großgebilden die Gefahr, daß dort dringende Entscheidungen verzögert und der Fortschritt blockiert wird, weil dies einer am Durchschnitt orientierten Politik der Zentralinstanz so zweckmäßig erscheint. Aus diesem Grunde ergibt sich die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten der Organe der Gesamthochschule auf ein Minimum zu beschränken, das sich ausschließlich an den noch zu klärenden hochschulpolitischen Zielen dieser Konzeption orientieren muß. Im übrigen müssen die Abteilungen, d. h. die bisherigen Hochschulen in alter und neuer Form als Organisationseinheiten erhalten bleiben. Es ist äußerst unzweckmäßig, wenn in Zukunft der gesamte Geschäftsverkehr zwischen dem Ministerium und den Hochschuleinrichtungen über eine weitere zusätzliche Instanz laufen muß. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das aufschiebende Veto des Senats der Gesamthochschule bei Berufungen problematisch, da es bereits genügend andere Kontrollinstanzen mit wesentlich höherer Personal- und Sachkunde gibt oder weiterhin geben kann (den bisherigen Universitätssenat, das Kuratorium), als sie der neue Senat der Gesamthochschule besitzt.

d) Bevor überhaupt das Konzept einer Gesamthochschule Köln ins Auge gefaßt werden kann, wäre zuerst festzustellen, zwischen welchen Hochschuleinrichtungen, die für die Fusion vorgesehen sind, überhaupt Ansatzpunkte fachlicher Art für eine Integration bestehen. Außerdem müßten in einer sorgfältigen empirischen Studie für jeden Bereich genaue Angaben über Vorteile, Nachteile und Kosten der Integration gemacht werden. Ohne eine solche Klärung besteht die Gefahr der Vergeudung öffentlicher Mittel durch Fehlorganisation. Bei dieser Gelegenheit ist auch festzustellen, inwieweit die Hochschuleinrichtungen im Raum Köln bereits miteinander integriert sind (durch Teilnahme- und Anrechnungsabkommen usw.).

Universität Köln

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat sich in ihrer Sitzung vom 27. Mai 1971 unter Vorbedacht einer endgültigen Stellungnahme mit den im Bezug genannten Thesen zur Gesamthochschule befaßt. Sie ist bei der Erörterung einstimmig zum Ergebnis gekommen, auf folgende Bedenken hinweisen zu sollen:

1. Durch eine Einbeziehung in eine integrierte Gesamthochschule könnten die Universitäten ihr Recht auf einen ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung verlieren. Dies könnte im Widerspruch zu Art. 16 Abs. 1 der Landesverfassung stehen.
2. Das Gliederungsschema der Gesamthochschule weist eine organisatorische Schwerfälligkeit und angesichts der hohen Studentenzahl nicht effiziente Lenkbarkeit auf.
3. Die verschiedenen Funktionen sowohl der Lehrkräfte als auch der Studenten innerhalb der Gesamthochschule werden nicht hinreichend beachtet.
4. Für eine Integration der Ausbildungswege sowie für eine Lösung der Aufstiegs- und Durchlässigkeitprobleme ist ein Verbundsystem erfolgreicher als eine integrierte Gesamthochschule. In dieser Hinsicht wird insbesondere auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten hingewiesen, wo innerhalb von Ballungsräumen mehrere selbständige Hochschulen nebeneinander stehen. Auch dort handelt es sich um Ausbildungseinrichtungen unterschiedlicher Qualifikation, ohne daß man die Absicht hat, die Selbständigkeit der Einrichtungen zu beseitigen und sie organisatorisch zu Mammutgebilden zusammenzufassen. Das amerikanische Hochschulsystem differenziert ein-

deutig nach Leistung, Qualifikation und Niveau. Auch daran sollte man sich in der Bundesrepublik orientieren.

5. Sollte die Rechtspflegerausbildung ebenfalls in eine Gesamthochschule einbezogen werden, so würde dies auf unüberwindliche Hindernisse mit der Ausbildung der Studenten der Rechtswissenschaft stoßen.

Universität Köln

Philosophische Fakultät

A. Allgemeiner Teil

1. Die Fakultät geht davon aus, daß die vom Ministerium gewünschten Stellungnahmen nur dann sinnvoll sind, wenn die Landesregierung nötigenfalls bereit ist, aufgrund entschiedener, sachlich argumentierender Voten der befragten Gremien ihre Zielvorstellung, „die Integrierte Gesamthochschule einzuführen“ (1,2), aufzugeben oder einzuschränken.

2. Die Fakultät möchte vorab darauf hinweisen, daß die – im einzelnen noch zu begründende – Ablehnung der Thesen nicht mit einer endgültigen Verwerfung der IGH und die Infragestellung der IGH als der einzig möglichen Organisationsform des postsekundären Bildungswesens nicht mit einer Ablehnung der mit der IGH landläufig verbundenen bildungspolitischen Zielvorstellungen gleichzusetzen ist.

Es ist nämlich zum einen festzustellen, daß einige wesentliche Zielvorstellungen, die der IGH allererst das Signum der Progressivität – wovon die entschiedenen Verfechter noch heute zehren – verliehen haben (z. B. Verwissenschaftlichung einer großen Anzahl der postsekundären Ausbildungsgänge) in den Thesen gänzlich negiert sind, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Übergangsphase. Zum anderen ist zu betonen, daß keineswegs – wie die Thesen in 1,2 vorzutäuschen suchen – geklärt ist, ob die augenblicklich immer mit der IGH in Verbindung gebrachten – allgemein wünschenswerten bildungspolitischen Ziele (wie z. B. Erwirkung der Chancengleichheit für den Einzelnen, gegenseitige Durchlässigkeit verwandter, bisher starr geschiedener Studiengänge, ausstattungsmäßige Egalisierung der postsekundären Bildungseinrichtungen, Erhöhung der Studienplatzkapazitäten) in der Tat durch die IGH realisiert werden können.

3. Die Fakultät pflichtet dem Minister darin bei, daß der Ausgangspunkt einer Neuordnung des postsekundären Bildungswesens eine – auf klaren Zielvorstellungen beruhende – *generelle Studienreform* (2,1) sein muß. So haben der geplante Beirat und die vorgesehenen Studienreformkommissionen durch ihre – mit den einzelnen Fachbereichen ständig rückzukoppelnde – Arbeit die Möglichkeit einer Integration von Studiengängen als der unabdingbaren Voraussetzung für die allgemeine Einführung der IGH überhaupt erst aufzuzeigen. Die Möglichkeit, Studiengänge zu integrieren, darf dabei auf keinen Fall auf die Lehrerausbildung beschränkt bleiben (vgl. auch BAK).

4. Aus den Punkten 2 und 3 ergibt sich, daß alle Voraussetzungen dafür fehlen, die Umstrukturierung des postsekundären Bildungswesens in Richtung auf die IGH *schon jetzt* einzuleiten. In einem wissenschaftlichen Zeitalter sollte es sich von selbst verstehen, eine derart tiefgreifende Veränderung des Bildungswesens zunächst auf ihre Bedingungen und Konsequenzen hin zu analysieren.

5. Die Fakultät fordert daher die Landesregierung auf, diese Analyse allererst zu leisten, und zwar einerseits im Bereich des Theoretischen durch die Arbeit der Studienreformkommissionen mit hauptamtlich tätigen Mitarbeitern, andererseits im

Bereich des Praktischen – nach dem trial-and-error-Verfahren – durch die Einrichtung von *Versuchs-Gesamthochschulen*. Sie empfiehlt, *höchstens zwei Gesamthochschulen* auf Landesebene einzurichten. Diese sollen unter optimalen Voraussetzungen ihre Arbeit aufnehmen können und in Konkurrenz treten zu den anderen postsekundären Bildungseinrichtungen. Neben den Gründungssenaten sind unabhängige wissenschaftliche Beiräte zu berufen, deren Aufgabe es ist, den Ablauf des Versuchs in allen seinen Stadien zu beobachten und die Bedingungen zu formulieren, die das Gelingen oder das Scheitern des Versuchs anzuzeigen in der Lage sind.

6. Die Fakultät schlägt der Landesregierung vor, Versuchs-Gesamthochschulen in *Essen* und *Wuppertal* einzurichten.

7. Alle weitergehenden Maßnahmen, wie sie gemäß den Thesen vorgesehen sind, müssen auf das entschiedenste abgelehnt werden. Sie tragen entweder zur Realisierung der mit der IGH verbundenen bildungspolitischen Erwartungen und Ziele überhaupt nichts bei oder aber sind nur geeignet, diese Zielsetzungen ernsthaft zu gefährden.

Der bloß durch einen Super-senat und die „eine“ Leitung ausgewiesene Zusammenschluß von verschiedenen Einrichtungen des tertiären Bildungssektors (genannt Abteilungen), die im Hinblick auf Studium, Lehre und Forschung durch qualitative Sprünge (wissenschaftlich-nichtwissenschaftlich) gegeneinander abgegrenzt sind und deren Integration eingestandenermaßen im Augenblick noch nicht gewährleistet werden kann, ist keinesfalls dazu angetan, von sich aus eigene Impulse zur Studienreform zu geben oder Voraussetzungen für die soziale Durchsetzbarkeit der IGH zu schaffen. Wenn die Landesregierung dennoch mit den angekündigten Maßnahmen die organisatorische Vorbereitung und kontinuierliche inhaltliche Verwirklichung der IGH (2,2) schon jetzt betreiben will, so setzt sie sich damit dem Verdacht aus, durch Verwaltungsakte, die für die bestehenden Hochschuleinrichtungen und deren wissenschaftliches Personal von weitreichender Konsequenz sind, Fakten schaffen und eine nachträgliche „sachliche“ Legitimation erzwingen zu wollen. Es ist nämlich, wenn alle vorgesehenen Neugründungen als Gesamthochschulen anlaufen und alle bestehenden Hochschuleinrichtungen zu Gesamthochschulen zusammengeschlossen werden sollen, zu befürchten, daß die Studiengänge dahingehend reformiert werden, daß sie sich in den bereits vorgegebenen Rahmen der IGH einfügen, somit die Installierung der IGH im nachhinein rechtfertigen, und allenfalls noch handfesten Forderungen der Wirtschaft und des Staates Rechnung tragen.

Dies läßt sich durch eine Kritik der Thesen im einzelnen noch verdeutlichen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Thesen nimmt die Fakultät wie folgt Stellung:

Zu 1,1: Es ist zu erwägen, ob der Trend zur Regionalisierung unterstützt werden soll oder nicht: die bei einer Regionalisierung möglicherweise sich einstellende Provinzialisierung ist jedenfalls abzulehnen. So fragt es sich z. B., ob es aus bildungspolitischen Erwägungen heraus wirklich sinnvoll ist, in Paderborn eine Gesamthochschule zu errichten, da innerhalb der Landesgrenzen mit Bielefeld und Dortmund und jenseits der Landesgrenzen mit Göttingen sich durchaus als regional zu verstehende Studienorte anbieten. Der höchst fragwürdige bildungspolitische Ehrgeiz von Kommunalpolitikern darf auf keinen Fall für die Standortwahl ausschlaggebend sein.

Zu 1,2: Die „Erkenntnisse“ der Hochschulplanung, nach denen die IGH die beste Gewähr bietet, die wünschenswerten bildungspolitischen Zielsetzungen zu realisieren, sind der Fakultät – bisher wenigstens – unbekannt geblieben. Sie ist vielmehr der Hoffnung, daß Erkenntnisse der Hochschulplanung aus den USA und Frankreich vorliegen, die die Einrichtung von Mammutgebilden wie die projektierte IGH nicht geboten erscheinen lassen.

Zu 2,1: Zusammensetzung und Funktion des Beirats müssen ebenso wie das in

Aussicht genommene Berufungsverfahren klar erläutert werden. Solange dies nicht erfolgt, meldet die Fakultät einer solchen Institution gegenüber Vorbehalte an. Das gilt in gleicher Weise für die Studienreformkommissionen. Die Fakultät wiederholt in diesem Zusammenhang ihre Forderung, daß die in diesen Kommissionen Tätigen von allen Lehraufgaben freigestellt werden müssen. Es ist unmöglich, eine solche Arbeit, die das ganze Bildungswesen über einen langen Zeitraum hin bestimmen wird, nebenamtlich zu versehen. Es empfiehlt sich überdies, eine ständige Revisionskommission einzurichten.

Zu 2,2: Die Fakultät verweist auf den allgemeinen Teil ihrer Stellungnahme und ist der Auffassung, daß der Beschluß der Landesregierung, „die fünf neuen Hochschuleinrichtungen an den Universitätsorten zu acht Gesamthochschulen“ zusammenzufassen, sistiert werden müsse.

Zu 3,1: Die Preisgabe der rechtlichen Selbständigkeit der in die Gesamthochschule eingehenden Hochschuleinrichtungen ist vor der Ausarbeitung und Erprobung integrierter Studiengänge unannehmbar.

Zu 3,2: Die in 3,2, Satz 1 vorgesehene Zentralisierung ist für die Übergangsphase, die durch den bloß formalen Zusammenschluß einiger im Hinblick auf Studium, Lehre und Forschung gänzlich ungleicher Abteilungen gekennzeichnet, auf das schärfste abzulehnen. Dies u. a. nährt den Verdacht, daß vor aller sachlichen Klärung der mit der IGH aufgegebenen Probleme die Weichen bereits endgültig gestellt werden sollen.

Auch in einem Stadium, in dem eine auf wissenschaftliche Analyse und praktische Erprobung gegründete IGH installiert ist, darf die vorgesehene „eine“ Leitung auf keinen Fall Autonomie und Selbstverwaltungsrechte, wie sie bisher den Universitäten eigen waren, für die Gesamthochschule ausschließen.

Der in Absatz 2, Satz 2 zum Ausdruck kommende Zusammenschluß der Einzelabteilungen hat bereits zur Voraussetzung, daß eine Integration der bisher getrennten Studiengänge möglich ist. Mit der Neuordnung der Personalstruktur und der Zugangsvoraussetzungen zur Gesamthochschule ist eine Integration der Studiengänge nicht zu erwirken, vielmehr kann diese Neuordnung erst eine Folge der zuvor geleiteten fachlichen Integration sein. Es besteht hier Anlaß zu der Befürchtung, daß die längst fällige Personalstrukturreform zu einem bloßen Mittel degradiert wird, eine sachlich eventuell nicht zu rechtfertigende Integration von Studiengängen nach außen hin als abgemacht auszugeben.

Zu 3,3: Das in Satz 1 ausgedrückte Schema wird den differenzierten Problemen der Gesamthochschule nicht gerecht.

Gegen Absatz 4 erhebt die Fakultät schärfsten Protest. Er enthält den Versuch, die politisch Verantwortlichen aus ihrer Verantwortung zu entlassen, indem für die dienstrechtlichen Regelungen letztlich nicht mehr der Minister, sondern ein Beschlußorgan zuständig wird. Die für das Forschen und Lehren unabdingbare Freiheitssphäre des Wissenschaftlers wird durch die dem Senat eingeräumte Kompetenz, personelle Verschiebungen vorzunehmen, zerstört. Dies ist nicht nur rechtlich höchst bedenklich, sondern auch sachlich unverantwortlich. Versetzungen wider den Willen der Betroffenen und ohne die Verantwortlichkeit des Ministers sind inakzeptabel.

Die Befugnis des Senats, Besetzungsvorschläge der Abteilungskonferenz zu blockieren, ist für das Stadium des losen Nebeneinanderbestehens der einzelnen Abteilungen nicht zu verantworten.

Zu 3,4: Der letzte Satz zeugt von einer sträflichen Vernachlässigung tatsächlich vorliegender Erkenntnisse der Hochschulforschung. Der Verfasser dieses Satzes verfügt nicht über die geringsten Kenntnisse im Hinblick auf den hochspezialisierten

wissenschaftlichen Betrieb von Hochschuleinrichtungen. Keine Gesellschaft wird sich eine derartige Verschleuderung wissenschaftlichen Potentials leisten können.

III. Sonderprobleme

a) Die neue Gesamthochschule müßte in jedem Falle den Namen „Universität“ erhalten, da der Begriff „Gesamthochschule“ international vollkommen unverständlich ist und außerdem das erstrebte Ziel nicht klar zum Ausdruck bringt. Ziel der angestrebten Veränderung scheint es jedenfalls zu sein, eine Universalität der Studiengänge und der wissenschaftlichen Betätigung unter dem Dach der Gesamthochschule zu gewährleisten und außerdem jedem Befähigten den Zugang zur Forschung zu ermöglichen. Überall in der Welt werden Einrichtungen, die an die Forschung mindestens dem Anspruch nach heranführen wollen, als „Universitäten“ bezeichnet, selbst wenn bei ihnen das Ausbildungsziel im Vordergrund steht. Sollte aber die künftige Gesamthochschule eine reine Schule werden, in der der wissenschaftlichen Forschung nur noch ein minimaler Spielraum bleibt, so müßten für die Forschung andere Einrichtungen geschaffen werden, etwa Akademien oder Universitäten neuen Typs. Anderenfalls besteht die Wahrscheinlichkeit und auch Notwendigkeit, daß sich Einrichtungen der Forschung außerhalb des staatlichen Hochschulsystems herausbilden.

b) Nach dem Entwurf des Ministers soll künftig der Senat der Gesamthochschule das Recht haben, personelle Umsetzungen von einer der bisherigen Hochschulen zur anderen vorzunehmen.

Zunächst ist die Zuständigkeit eines Gremiums der akademischen Selbstverwaltung für derartige „Umsetzungen“ abzulehnen. Die Gremien der akademischen Selbstverwaltung werden in Zukunft in sehr hohem Grade politisiert und mit Entscheidungsträgern besetzt sein, die in keinem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Hochschule und zum Land Nordrhein-Westfalen stehen und für ihre Handlungen auch nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Aber selbst bei gleichrangigen Beamten ist es nicht üblich und widerspricht allen Regeln des Beamtenrechtes, daß sie in demokratischer Abstimmung über die Versetzung von gleichrangigen Kollegen entscheiden, da hier Konkurrenz Gesichtspunkte und andere unsachliche Erwägungen in die Entscheidung eingehen können und das Klima der Zusammenarbeit in empfindlicher Weise gestört werden kann.

Ferner ist aus dem Schulwesen bekannt, daß die Arbeitsbereitschaft der Lehrer in erheblichem Maße beeinträchtigt werden kann, wenn keine Kontinuität des Arbeitsplatzes besteht und der Ausgabenkreis kurzfristig geändert wird. Gerade dies ist bei politisierten Gremien mit Sicherheit zu erwarten. Eine Kontinuität des Kontaktes zwischen Hochschullehrern und Studierenden wird in solchen Fällen zerstört.

Hiervon abgesehen, dürfte bei Hochschullehrern eine derartige „Umsetzung“ in Widerspruch zu § 200 des Landesbeamtengesetzes stehen, mindestens für diejenigen Hochschullehrer, denen nach ihrem Anstellungsvertrag bestimmte Aufgaben an einer der bisherigen Hochschulen übertragen worden sind. Die Gewinnung qualifizierter Wissenschaftler dürfte in Zukunft für eine derartige Gesamthochschule unmöglich werden, wenn keine bindende Angabe über Natur und Standort des künftigen Arbeitsplatzes gemacht wird, sondern dies zur Disposition eines Selbstverwaltungsgremiums gestellt wird, das nach politischen Gesichtspunkten gewählt wird und entscheidet.

c) Unklar ist auch der Vorschlag, Hochschullehrer könnten in allen Studiengängen ihres Faches mit Lehraufgaben betraut werden. Hier muß zunächst festgestellt werden, welche Instanz eine solche „Betrauung“ vornehmen kann, ob dies gegen den Willen des Hochschullehrers geschehen kann und ob damit eine Versetzung innerhalb der Gesamthochschule verbunden ist oder ob anderes gemeint ist. Daß die

Hochschullehrer bereits seit jeher ohne Anweisung durch eine vorgesetzte Instanz in Studiengängen des unterschiedlichsten Typs unterrichtet haben, beweist, daß es der Begründung eines neuen Vorgesetztenverhältnisses nicht bedarf, um zu sinnvollen Lösungen zu kommen. Die Begründung solcher Vorgesetztenverhältnisse bringt die Gefahr eines Verstoßes gegen die grundgesetzliche Vorschrift der Freiheit der Lehre, weil durch den Studiengang und das möglicherweise vorgeschriebene Niveau mit Einzelregulierung der Lehrveranstaltungen auch in den Inhalt der Lehre eingegriffen werden kann.

d) Abschließend ist auf die Gefahr hinzuweisen, daß viele der neu zu schaffenden Selbstverwaltungsgremien nicht ausreichend besetzt werden können, da die Hochschullehrer ihre Hauptaufgabe der Forschung und Lehre nicht vernachlässigen können und auch die übrigen Hochschulangehörigen nicht in erster Linie ihre Aufgabe in der Organisation der Selbstverwaltung sehen können. Aus allen diesen Gründen müssen die Selbstverwaltungsaufgaben so klein wie möglich gehalten werden und ausschließlich am eigentlichen Zweck der Hochschule orientiert sein. Dies ist bei dem vorliegenden Konzept einer Gesamthochschule bisher nicht gewährleistet.

Universität Köln

Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät

Nach den Thesen ist es das Ziel der Landesregierung, alsbald eine Integrierte Gesamthochschule Köln zu schaffen, die folgende Hochschuleinrichtungen zusammenfassen soll: Universität Köln, Abteilung Köln der PH Rheinland, Fachhochschule Köln, Deutsche Sporthochschule Köln, Staatliche Musikhochschule Köln. Die Zahl der Studierenden an dieser Gesamthochschule dürfte etwa 40 000 betragen. An den Anfang der Thesen werden die drei unbewiesenen Behauptungen gestellt, daß diese Gesamthochschule die beste Gewähr bietet,

- das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von Sackgassen zu befreien,
- ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen,
- die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden.

Mit diesen und anderen Wunschprojektionen befaßt sich Herr Prof. Dr. Heinz Heckhausen aus Bochum in seinem Aufsatz: „Die ‚Integrierte Gesamthochschule‘ – Ein neues Luftschloß am Planungshorizont der deutschen Hochschulpolitik“, Die Deutsche Universitätszeitung 7, 197 (1971). Die Fakultät verzichtet deshalb darauf, diese Behauptungen noch einmal zu analysieren und die fehlende Begründung aufzuzeigen.

Die Stellungnahme der Math.-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschränkt sich deshalb auf die Probleme, die bei der geplanten IGH-Köln auftreten werden, und auf die Probleme, die für die naturwissenschaftlichen Fächer spezifisch sind.

1. Der Planungsbeirat für das Hochschulwesen im Lande NRW (Heft 7, Seite 79) vertrat bislang die Tendenz, daß sich die Universität Köln auf 15 000 Studierende geschrumpfen solle. In der Tat ist die Universität bereits heute bei 20 000 Studierenden überfordert, wenn es gilt, individuelle Entscheidungen zu treffen. Die IGH-Köln mit doppelt so vielen, sehr verschiedenen Studierenden verspricht in bürokratischen unspezifischen Verwaltungsgremien zu ersticken. Mit aller Entschiedenheit muß jedoch der Plan zurückgewiesen werden, daß man einen solchen Massenbetrieb auch auf eine wissenschaftliche Ausbildung übertragen könne, und so zu einer wirtschaftlichen Ausnutzung der Kapazitäten kommen würde.

2. Die Studiengänge in den modernen Naturwissenschaften und in den Ingenieurwissenschaften müssen von Anfang an spezifisch und auf ein bestimmtes Ziel gerichtet sein, wenn man ein internationales Niveau der Ausbildung erreichen will. Deshalb können diese Studiengänge bereits nach dem ersten Studienjahr nicht mehr durchlässig sein. Wer dennoch so etwas verspricht, ist entweder ein Ignorant oder ein politischer Rattenfänger. Diese Studiengänge können nur nacheinander absolviert werden, bei Anerkennung bestimmter Studienleistungen. Das ist aber auch in dem bisherigen System der Hochschulen möglich – oder bei einer Kooperativen Gesamthochschule.

3. Von besonderer Bedeutung für eine Industriegesellschaft ist – unabhängig von der Gesellschaftsform – die Ausbildung naturwissenschaftlicher Ingenieure. Wegen der Gleichschaltung der Eingangsvoraussetzungen zur IGH ist zu befürchten, daß gerade diese Ausbildung vernachlässigt wird, und daß das Gros der Studierenden zu einer wissenschaftlichen Ausbildung drängt. Dabei ist nicht sichergestellt, ob diese große Zahl von Wissenschaftlern später einen ihrer Ausbildung angemessenen Arbeitsplatz finden werden.

4. Falls man den (auch nach Meinung der Fakultät notwendigen) Abbau des Sozialprestiges eines Universitätsstudiums nicht mit einer Kooperativen Gesamthochschule schaffen kann, so setzt sich die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät für die Gründung einer eigenen Technisch-Naturwissenschaftlichen Gesamthochschule ein (siehe auch Empfehlungen der Deutschen Physikalischen Gesellschaft). In dieser Gesamthochschule wären die technischen und wissenschaftlichen Studiengänge im wesentlichen *nacheinander* zu absolvieren. Ein solches System ist ehrlich, es kann das Studium weitgehend von Sackgassen befreien, führt aber zu einer Verlängerung der Studienzeit und einer Kapazitätseinschränkung für die wissenschaftliche Ausbildung.